



Sehr geehrte Damen und Herren,

10.08.2023

wir weisen zu Ihrer Information und zur Beachtung auf die Regelungen hin, die für den genehmigungsfreien Zeitraum des Aufstellens von Plakatständern und des Anbringens von Plakatträgern zu Wahlkampfzwecken 6 Wochen vor Wahlen und Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung (PVO) der Gemeinde Eichenau, beginnend ab 27.08.2023 (geduldet ab 25.08.2023 ab 12 Uhr) für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023.

Im Bereich rund um den Rathauseingang, sowie Rathaushof darf keine Wahlwerbung angebracht werden, um während der Briefwahl im Rathaus unerlaubte Wahlbeeinflussung zu verhindern.

- Durch Plakatständer darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind in Einmündungsbereichen von Straßen die Sichtwinkel (Sichtdreiecke) freizuhalten. Deshalb dürfen z.B. im Bereich zwischen Friedhofs- und Aldi-Parkplatz an den Lichtmasten Nr. 65, 66, 68 und 69 sowie an dem dort befindlichen Verkehrsschild 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) **keine** Plakatständer angebracht werden.

Jegliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern hat zu unterbleiben; Behinderungen von Fußgängern sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Nutzung von Plakathängern und ähnlichem ist sicherzustellen, dass die Plakatunterkante von der Oberkante Gehsteig mind. 220 cm entfernt ist.

Für Wahlwerbung, die an Straßenbeleuchtung angebracht ist, gilt, dass derjenige der diese anbringt bzw. anbringen lässt, für eventuelle Sach- und/oder Personenschäden haftet.

- Das Anbringen von Plakaten am Marktplatz darf nur derart erfolgen, dass die Nutzung der Marktstände nicht beeinträchtigt wird.
- Die Plakatständer dürfen nur innerhalb der Ortsgrenzen und nicht auf Verkehrsinseln oder am/im Kreisverkehr aufgestellt werden. Plakatträger dürfen **nur** an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs, also nur an Halteverboten und Parkplatzbeschilderungen angebracht werden.
- Plakatständer dürfen insbesondere nicht an Lichtzeichenanlagen, an Brückengeländern und an Bäumen, sowie im Bereich des Starzelbachs im Begleitgrün befestigt werden.
- Hinsichtlich der Plakatierung im Verlauf der Staatsstraße am Eigentum des Staatlichen Bauamts Freising (Schallschutzwand, Maschendrahtzaun an der Unterführung Staatsstraße, Kreisverkehr, Bäume) in und außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ist die Plakatierung mit dem Staatlichen Bauamt Freising bzw. mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck abzuklären. Nicht genehmigte Plakate werden entfernt.



- Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie auch schwerem Unwetter/Sturm Stand halten, andererseits den Lichtmast und andere Befestigungsobjekte nicht beschädigen. Unter Beschädigen wird auch bereits das Verkratzen von Oberflächen durch Stahlbänder und/oder anderer Materialien verstanden.
- Die Plakatträger sind nach den Wahlen unverzüglich zu entfernen.
- Nicht ordnungsgemäß aufgehängte Plakate werden vom Bauhof abgenommen und im Bauhof zur Abholung verwahrt.
- Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 PVO der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Eichenau müssen Anschläge innerhalb einer Woche nach der Wahl entfernt werden, d. h. bis zum 15.10.2023.

Ich bitte Sie darum, diese Informationen an den die Aufstellung durchführenden Personenkreis weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Storch

